

BÄK beteiligt sich an internationaler Debatte



Foto: picture alliance/JIT NEWS AGENCY

Dass in der Medizin menschliche Körpersubstanzen gesammelt und aufbewahrt werden, ist nicht neu. Sogenannte Biobanken können helfen, Ursachen und Entwicklungen von Krankheiten besser zu verstehen. Mit den technischen Neuerungen der molekulargenetischen Analysen und der elektronischen Datenverarbeitung ergeben sich jedoch neue, insbesondere ethische und datenschutzrechtliche Fragestellungen.

Aus diesem Grund entschied der Vorstand des Weltärztebunds (World Medical Association – WMA), die WMA-Deklaration aus dem Jahr 2002 zu Gesundheitsdatenbanken vollständig zu überarbeiten und um das Thema Biobanken zu ergänzen (*). Die Bundesärztekammer war aktives Mitglied in der für die Revisionsarbeit zuständigen internationalen Arbeitsgruppe. Sie legte großen Wert darauf, dass die neue Deklaration im Einklang mit den Prinzipien der Deklaration von Helsinki steht.

Gleich zu Beginn der neuen Deklaration und an anderen relevanten Stellen wird der Bezug zu ihr hergestellt. In der im Oktober 2013 verabschiedeten Version der Helsinki-Deklaration war das Thema Biobanken erstmals aufgenommen worden. Die zuständige Kernarbeitsgruppe

für die Überarbeitung der neuen Gesundheitsdaten- und Biobankendeklaration tagte zwei Mal in der Bundesärztekammer. In den Sitzungen wurde insbesondere das Thema „Informiertes Einverständnis“ bei der Nutzung von nicht-anonymisierten Daten und menschlichem Material ausführlich beraten.

Deklaration von Taipeh

In der Deklaration begrüßt der WMA ausdrücklich die Forschung in der Medizin und verweist auf den möglichen Nutzen von Gesundheitsdaten- und Biobanken. Er gibt den Ärzten aber auch ethische Empfehlungen für die Sammlung und Verwendung von identifizierbaren Gesundheitsdaten und biologischem Material. Besonders betont wird dabei das Recht auf Autonomie, Datenschutz und Vertraulichkeit. Ähnlich wie bei der Deklaration von Helsinki beschränkt sich die neue Deklaration auf grundsätzliche normative Vorgaben. Die finale Fassung verabschiedete die Generalversammlung des Weltärztebunds am 22.10.2016 in Taipeh, Taiwan. Sie wird fortan unter dem Titel „Deklaration von Taipeh“ geführt. Vertreter der Arbeitsgruppe wiesen auf der Generalversammlung darauf hin, dass aufgrund der sich rasch weiterentwickelnden Thematik eine zeitnahe erneute Überarbeitung des Papiers möglich und notwendig sein kann.

Derzeit befasst sich auf nationaler Ebene ein Arbeitskreis des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer mit dem Thema Biobanken. Voraussichtlich im Jahr 2017 wird eine Information für Ärztinnen und Ärzte über die medizinischen, ethischen und rechtlichen Aspekte von Biobanken veröffentlicht werden, in der unter anderem auf die „Deklaration von Taipeh“ Bezug genommen wird. ■



(*) www.baek.de/TB16/Biobank